

Prüfvermerk

Allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Erkundungsbohrungen R10 und R11

Firma: Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE)

Rechtliche Grundlage:

Die beiden geplanten Erkundungsbohrungen Remlingen 10 (R10) und Remlingen 11 (R11) sind vorbereitende Maßnahmen für das Gesamtvorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle und Stilllegung der Schachanlage Asse II“. Sie stellen damit eine Erweiterung (Änderung) des Gesamtvorhabens dar.

Das Bergwerk Asse fällt unter die Definition des § 126 Abs. 3 BBergG.

Gemäß § 1 Nummer 7 der UVP-V Bergbau bedarf die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung oder Endlagerung radioaktiver Stoffe im Sinne des § 126 Abs. 3 des Bundesberggesetzes einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Da für die Schachanlage Asse II bislang keine UVP durchgeführt wurde, besteht für das Änderungsvorhaben „Erkundungsbohrungen R10 und R11“ gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG die Pflicht zur UVP-Vorprüfung.

Daten und Informationsgrundlage:

- Antrag der BGE auf allgemeine Vorprüfung für die Erkundungsbohrungen R10 und R11

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG

1) Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1) Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die BGE plant das Abteufen von zwei Erkundungsbohrungen, um mehr Kenntnisse über den geologischen Aufbau der Asse, hier speziell zum Deckgebirge und Übergangsbereich Deckgebirge-Salinar, zu erlangen.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus den Bohrungen sollen diese, wenn möglich, als Grundwassermessstelle eingerichtet werden.

R10:

Vertikalbohrung

Teufe:	ca. 380 m
Fläche Bohrplatz (inkl. Bodenmieten für Zuwegungen und Bohrplätze beider Bohrungen):	10.500 m ²
Lage:	einige Meter außerhalb des FFH-Gebietes

R11:

geneigte Bohrung (0/10°)

Teufe:	ca. 520 m
Fläche Bohrplatz:	ca. 5.500 m ²
Lage:	innerhalb des FFH-Gebietes, im Waldgebiet „Remlinger Herse“

Zuwegung:

Die Zufahrt zu den Bohrplätzen erfolgt über vorhandene Wald- und Feldwege ausgehend von der Landstraße K 513. Daneben werden außerdem temporäre Fahrwege benötigt.

Die Zufahrt zum Bohrplatz der R10 erfolgt auf ca. 600 m über die vorhandene Straße, diese soll auf ca. 137 m ertüchtigt werden. Für den Bohrplatz der R11 wird die vorhandene Straße auf ca. 130 m genutzt. Zudem werden ca. 500 m Feld-/Waldweg ertüchtigt.

Nach Abschluss der Bohrarbeiten:

Es erfolgt ein Rückbau der temporären Baustraßenbereiche und Bohrplätze, der zwischengelagerte Oberboden wird wieder aufgebracht. Die Bereiche werden rekultiviert.

Falls die Ergebnisse aus den Bohrungen zeigen, dass die Lokationen für Grundwassermessstellen geeignet sind, verbleibt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 1077 m² am Bohrplatz R10 und ca. 982 m² am Bohrplatz R11.

1.2) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es wurden bzw. werden weitere Erkundungsmaßnahmen außerhalb der Schachanlage Asse II (Erkundungsbohrung R15, Kurzbohrungen, Erkundungsbohrungen, 3D-Seismik) durchgeführt.

Ein negatives Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

1.3) Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wasser:

Das nächste Oberflächengewässer (Stillgewässer) liegt ca. 800 m von den Bohrplätzen entfernt.

Der Grundwasserstand liegt in dem Bereich der Vorhaben bei Grundwasserstufe 7 (> 2 m unter Geländeoberfläche) und damit sehr tief.

Fläche:

dauerhaft: ggf. dauerhafte Teilversiegelung von ca. 75 m² Waldfläche, 481 m² Gras- und Staudenflur, 791 m² Grünland und 183 m² Gehölze sowie 592 m² vorhandenes Wegenetz beim Ausbau der Bohrplätze zu Grundwassermessstellen

temporär: 5.635 m² Waldfläche wird temporär versiegelt

Boden:

Durch den Bau der Bohrplätze wird Boden in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Bohrarbeiten wird der größte Teil wieder zurückgebaut, der zwischengelagerte Oberboden wird wieder aufgebracht. Im Bereich des Bohrplatzes R11 ist der Boden wenig vom Menschen verändert. Daher hat das Schutzgut Boden insgesamt im Bereich des Vorhabens eine besondere Bedeutung.

Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt:

Es ist von einer Betroffenheit von Waldbiotopen mit den entsprechenden Funktionen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt von ca. 5.635 m² durch die Bohrplätze, die Zuwegung und den Lagerplätzen auszugehen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es fallen übliche Baustellenabfälle (Verpackungsmaterial etc.), nicht wiederverwertbarer Bodenaushub und konventionelle Abfälle und Abwässer (übliche gewerbliche Siedlungsabfälle) an. Des Weiteren fallen bei der Durchführung der Bohrungen typische Abfälle wie Bohrklein, Bohrspülung, Treib-, Schmier-, und Reststoffe an.

Die anfallenden Abfälle werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften gesammelt und entsorgt bzw. verwertet.

1.5) Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bau- und Bohrphase kann es zu Störungen durch Geräusche, Vibration, Lichtimmissionen und Luftverunreinigung durch Maschineneinsatz sowie zu erhöhtem Verkehrsaufkommen kommen.

Hinsichtlich des Umgangs und der Lagerung mit Betriebsmitteln und Gefahrstoffen gelten die einschlägigen Vorschriften und Regeln.

Durch die Ausführung der Bohrungen nach den geltenden Regeln der Technik (Verrohrung, Zementation, Überwachung etc.) wird die Integrität der Bohrung

gewährleistet. Durch die Gestaltung des Bohrplatzes nach den heutigen Erfordernissen sind auch obertägig die Verschmutzungsrisiken minimiert.

1.6) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1) Verwendete Stoffe und Technologien

Die verwendeten Stoffe (z. B. Spülung, Zement, Zusätze) stellen bei sachgerechter Handhabung kein besonderes Risiko dar.

Durch die verwendeten Technologien wie Verrohrung und Zementation der Bohrung und Gestaltung des Bohrplatzes wird für eine Minimierung der Risiken (Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer) gesorgt.

1.6.2) Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

Eine Beeinflussung von oder durch Betriebe, die der Störfall-VO unterliegen, ist nicht gegeben.

1.7) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) und die Gestaltung des Bohrplatzes ist eine Verunreinigung des Grundwassers und das damit verbundene Risiken für die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Lärm oder Luftimmissionen sind zeitlich begrenzt und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.

2) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1) Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Lage der geplanten Bohrungen befindet sich im Höhenzug Asse auf dem Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse zwischen den Ortschaften Remlingen, Wittmar, Mönchevahlberg und Groß Vahlberg im Landkreis Wolfenbüttel.

Die Bohrung R10 liegt nordwestlich der Schachtanlage Asse II auf der sogenannten Sonderbaufläche, welche in diesem Bereich Grünland darstellt. Die Bohrung R11 liegt im Waldgebiet Remlinger Herse.

Auf dem Gebiet findet land- und forstwirtschaftliche Nutzung statt. Auch Flächen für den Verkehr sind betroffen

2.2) Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

Fläche:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind größtenteils temporär, falls sich die Standorte als Grundwassermessstellen (GWM) eignen, bleibt ein gewisser Teil des Bohrplatzes bestehen.

Flächenbedarf für Bohrplätze beider Bohrungen, Zuwegung und Bodenmieten:
16.000 m²

Fläche für GWM:

Gegebenenfalls dauerhafte Teilversiegelung von ca. 75 m² Waldfläche, 481 m² Gras- und Staudenflur, 791 m² Grünland und 183 m² Gehölze sowie 592 m² vorhandenes Wegenetz.

Boden:

Im Vorhabensbereich der Bohrung R10 ist überwiegend Braunerde, im Vorhabensbereich der Bohrung R11 Pseudogley-Braunerde und im südlichen Bereich kleinflächig Pararendzina zu finden. Der Boden im Umfeld des Bohrplatzes R11 ist, wegen seiner Nutzung als Wald, wenig vom Menschen verändert. Daher hat das Schutzgut Boden insgesamt im Bereich des Vorhabens eine besondere Bedeutung. Im Bereich der Bohrplätze befinden sich keine Altablagerungen und keine Bodenschutzgebiete.

Für die Erstellung der Bohrplätze wird der Oberboden abgetragen und in Form von Bodenmieten zwischengelagert. Nach Abschluss der Maßnahme wird der ausgehobene Boden schichtgerecht wieder eingebaut.

Zu Versiegelung: siehe Schutzgut Fläche

Wasser:

Oberflächengewässer:

- sind nicht betroffen

Grundwasser:

Die beiden Vorhaben befinden sich in einem Bereich geringer Grundwasserneubildung mit geringem bis mittlerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung.

Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Die durch das Vorhaben betroffenen Waldbereiche werden im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wolfenbüttel als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für die Avifauna bewertet. Bei Kartierungen wurden im Höhenzug Asse verschiedene Fledermausarten nachgewiesen. Im Bereich des Bohrplatzes R11 befinden sich einige große Bäume, die als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse in Frage kämen. Das Gebiet wird wahrscheinlich zur Nahrungssuche genutzt. Insgesamt wird dem direkten Umfeld der Bohrplätze eine allgemeine bis besondere Bedeutung als Fledermauslebensraum zugeordnet. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten und der zeitlichen Begrenzung besteht keine erhebliche Beeinträchtigung.

Im Umfeld der geplanten Bohrplätze wurde eine Überprüfung auf Vorkommen geschützter Pflanzenarten durchgeführt. Es wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen.

Landschaftsbild:

Die beiden Bohrungen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“. Für die Maßnahmen sind Ausnahmegenehmigungen nach der LSG-VO erforderlich. Das Landschaftsbild wird nur temporär beeinflusst, nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen zurückgebaut und rekultiviert.

2.3) Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

(Überprüft anhand von NIBIS/Cardo, Zugriff am 17.06.2020)

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	FFH-Gebiet „Asse“ → R11 liegt im FFH-Gebiet, R10 ein paar Meter außerhalb → FFH-Verträglichkeitsstudie wurde erstellt und seitens der UNB geprüft.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	NSG BR 155 „Remlinger Heerse“ → R11 liegt an der Grenze zum NSG
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	→ nicht betroffen

<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG</p>	<p>Beide Bohrungen liegen im Landschaftsschutzgebiet: R 11 liegt innerhalb des LSG WF-53 „Asse“, R 10 liegt innerhalb des LSG „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“,</p> <p>→ Ausnahmegenehmigungen nach Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) wurden eingeholt.</p>
<p>Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG</p>	<p>Schwarzkiefer (ND-WF-00024) in ca. 2 km Entfernung:</p> <p>→ nicht betroffen</p>
<p>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG</p>	<p>→ nicht bekannt</p>
<p>Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG</p>	<p>Zwei geschützte Biotope in der Nähe der Vorhaben (alter Steinbruch und Stillgewässer):</p> <p>→ nicht betroffen</p>
<p>Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG</p>	<p>→ nicht betroffen</p>
<p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>→ nicht betroffen</p>
<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG</p>	<p>Die nächstgelegene Wohnbebauung (Wittmar) ist etwa 1,2 km entfernt. Die nächstgelegene Mittelstadt Wolfenbüttel (Stadtrand) ist in ca. 7 km, die nächstgelegene Großstadt Braunschweig in ca. 20 km Entfernung.</p> <p>→ nicht betroffen</p>
<p>In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die</p>	<p>Auf dem Betriebsgelände der Schachanlage Asse II stehen zwei Einzeldenkmale: Förderturm und Maschinenhalle</p>

Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	→ nicht betroffen
---	-------------------

3) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1) Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Art:

Es kommt während der Bau- und Bohrphase zu Auswirkungen auf Menschen und Tiere, z. Bsp. durch Lärm- und Lichtimmissionen oder Erschütterungen sowie transportbedingt zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens.

Es kommt außerdem zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden durch die Herstellung der Bohrplätze, die Ertüchtigung der Zuwegung und dem Zwischenlagerplatz für die Böden. Durch die Inanspruchnahme der Flächen kommt es zudem zu Auswirkungen auf Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten.

Das Landschaftsbild wird temporär beeinträchtigt, größte optische Wirkung hat der Bohrturm.

Ausmaß:

Die bohr- und baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter sind zeitlich begrenzt und in der Gesamtbetrachtung als nicht erheblich einzustufen.

Die Auswirkungen durch Flächen- und Bodeninanspruchnahme sind größtenteils temporär, nach Abschluss der Arbeiten werden die Plätze wieder zurückgebaut und rekultiviert. Eventuell wird eine Fläche von ca. 1.530 m² Naturflächen und ca. 592 m² vorhandenes Wegenetz für die Einrichtung von Grundwassermessstellen bestehen bleiben. Es findet eine Beeinträchtigung von Waldbiotopen mit den entsprechenden Funktionen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf einer Fläche von ca. 5.635 m² statt.

Lage im -FFH-Gebiet und im LSG und Nähe zu NSG:

Eine Flächennutzung im FFH-Gebiet erfolgt durch den Ausbau der Zuwegung und des Bohrplatzes der R11. Dieser im Waldgebiet gelegene Bohrplatz befindet sich in einem Waldmeister-Buchenwaldbestand, der als FFH-Lebensraumtyp einzustufen ist, kleinflächig sind auch andere Wald-Lebensraumtypen betroffen. Durch die Erkundungsbohrungen kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Prioritäre Lebensraumtypen sind von dem Vorhaben der Erkundungsbohrungen nicht betroffen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme von Waldflächen und damit FFH-Lebensraumtypen für den

Wegeausbau und die Baufläche der Erkundungsbohrung inkl. Nebenflächen beträgt insgesamt ca. 5.635 m². Dies entspricht ca. 0,09 % der FFH-Gebietsfläche von ca. 648 ha und ist damit, wie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, als unwesentlich anzusehen. Der Umfang erforderlicher Beseitigung von Gehölzen für das Bauareal mit Bohrplatzumfeld und den Wegeausbau liegt insgesamt und auf den einzelnen Lebensraumtyp bezogen jeweils deutlich unter 1 % und ist damit als sehr gering anzusehen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Landschaftsschutzgebiete LSG WF041 „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ und LSG WF-53 „Asse“.

Die Bohrung R 11 liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Remlinger Heerse“. Während der Bau- und Bohrphase wird es zu Auswirkungen durch Emissionen kommen (Lärm, Licht). Diese sind zeitlich begrenzt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele ist durch die Vorhaben nicht zu erwarten.

3.2) Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Maßnahme haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3) Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung, Vorgaben für die Baustelleneinrichtung) und zeitlichen Begrenzung sind diese jedoch nicht in erheblichem Maße betroffen.

3.4) Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Maßnahmen ist hoch, jedoch sind sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erheblich einzustufen.

3.5) Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

baubedingt: Auswirkungen auf Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen, größtenteils temporär und reversibel

bohrbedingt: Auswirkungen auf Tiere und Landschaftsbild, temporär

3.6) Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

- Bereits bestehende Erkundungsbohrung Remlingen 15 mit ca. 5.000 m² temporärer Inanspruchnahme von Waldflächen.

- Durchführung der 3D-Seismik- andere Erkundungsbohrungen
- Zwischenspeicherung von Zutrittslösung

Auch im Zusammenwirken der genannten Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

3.7) Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Beispiele:

- ökologische Baubegleitung (mindestens einmal wöchentlich eine Abstimmung zwischen der ÖBB und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel)
- Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt
- Vorgaben für Baustelleneinrichtung (Beleuchtung etc.)
- Aufhängen von Fledermauskästen

4) Ergebnis der UV-Vorprüfung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um das Abteufen von zwei Erkundungsbohrungen, Bohrung R10 und Bohrung R11, westlich und nordwestlich der Schachanlage Asse II, um weitere geologische und hydrogeologische Erkenntnisse über den Aufbau des Deckgebirges zu gewinnen.

Die Erkundungsbohrung R11 liegt im FFH-Gebiet „Asse“, im Waldgebiet der östlichen "Remlinger Herse" in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Remlinger Heerse“. Die Erkundungsbohrung R10 liegt einige Meter außerhalb des FFH-Gebietes. Für die geplanten Maßnahmen wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt.

Beide Erkundungsbohrungen liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG), die Bohrung R11 im LSG „Asse“ und die Bohrung R10 im LSG „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“, es wurden Ausnahmegenehmigungen nach LSG-VO eingeholt.

Temporär wird es zu einer Betroffenheit des FFH – Gebietes und der Landschaftsschutzgebiete sowie des Naturschutzgebietes kommen. Prioritäre Lebensraumtypen sind von dem Vorhaben der Erkundungsbohrungen nicht betroffen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme von Waldflächen und damit FFH-Lebensraumtypen für den Wegeausbau und die Baufläche der Erkundungsbohrung inkl. Nebenflächen beträgt insgesamt ca. 5.635 m². Dies entspricht ca. 0,09 % der FFH-Gebietsfläche von ca. 648 ha und ist damit, wie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, als unwesentlich anzusehen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vor allem während der Bau- und Bohrphase zu erwarten, jedoch aufgrund der zeitlichen Begrenzung als nicht erheblich einzustufen.

Die Schutzgebietsziele des FFH-Gebietes, der Landschaftsschutzgebiete und des Naturschutzgebietes werden durch die geplanten Maßnahmen nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt.

Beim Bau der Bohrplätze, bei der Ertüchtigung der Zuwegung und beim Abteufen der Bohrungen kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Auswirkungen sind größtenteils temporär und reversibel, nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt ein Rückbau und die Rekultivierung der Bereiche. Für den Fall, dass die Standorte der Bohrungen sich für Grundwassermessstellen eignen, werden diese eingerichtet und es bleibt ein Teil der Plätze bestehen.

Eine Beeinträchtigung durch Lärmbelastung, Licht und Luftimmissionen während der Bau- und Bohrphase ist zeitlich begrenzt und als nicht erheblich einzustufen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich nicht.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen für den Bau der Bohrplätze und der Zuwegung kommt es vor allem zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen.

Dauerhafte Auswirkungen hinsichtlich Fläche und Boden sind ggf. durch die Einrichtung der Grundwasseresststellen bedingt, die Fläche ist jedoch mit ca. 2.000 m² im Verhältnis gering.

Durch die Auswirkungen findet eine Beeinträchtigung von Waldbiotopen mit den entsprechenden Funktionen für Tiere und Pflanzen statt. Besonders oder streng geschützten Pflanzenarten befinden sich nicht auf den durch das Vorhaben betroffenen Flächen. Eine Schädigung der im Assegebiet vorkommenden geschützten und bedrohten Pflanzenarten durch die geplanten Erkundungsbohrungen kann somit ausgeschlossen werden.

Mit Hilfe der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen kontinuierlich überprüft.

Aus der genannten Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG lassen sich noch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ableiten. Insgesamt sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Umwelt unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung der Vorprüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Aus Sicht des LBEG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Clausthal Zellerfeld, den 12.08.2020

LBEG

L1.3/L67162/02-18/2020-0001